

# 2019

## JAHRESBERICHT



DAS JAHR 2019 SPIEGELT DIE BAND-  
BREITE DER RECHTSPRECHUNG DES  
BUNDESFINANZHOFES WIDER.

## **HERAUSGEBER**

Der Präsident des Bundesfinanzhofs  
Ismaninger Straße 109  
81675 München  
Telefon: 089/9231 0  
Telefax: 089/9231 201  
E-Mail: [bundesfinanzhof@bfh.bund.de](mailto:bundesfinanzhof@bfh.bund.de)

## **POSTANSCHRIFT**

Bundesfinanzhof  
Postfach 86 02 40  
81629 München

## **GESTALTUNG**

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

## **DRUCK**

Druckerei des Deutschen Patent- und  
Markenamtes

## **URHEBERRECHTLICHE HINWEISE**

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.  
Die Vervielfältigung oder Verwertung in ande-  
ren gedruckten oder elektronischen Publikatio-  
nen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet,  
soweit keine ausdrückliche Zustimmung des  
Urhebers vorliegt.

Umschlagfoto: Daniel Schvarcz

# Inhalt

<b>VORWORT .....</b>	<b>5</b>
<b>ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN .....</b>	<b>9</b>
Rechtsprechung .....	10
Übersicht .....	10
Wissenschaftliche Dienste .....	11
Bibliothek .....	11
Abteilung Dokumentation und Information .....	12
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen .....	13
Fachgespräche und -besuche .....	13
8. Moot Court .....	13
Informationsbesuche .....	14
<b>GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN .....</b>	<b>15</b>
Die Ergebnisse des Jahres 2019 auf einen Blick .....	16
Historischer Überblick .....	17
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Eingänge im Jahr 2019 .....	18
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen .....	19
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden .....	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer .....	20
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Erledigungen im Jahr 2019 .....	21
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen .....	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen .....	24
Einzeldarstellungen – Entwicklungen unerledigter Verfahren im Jahr 2019 .....	25
<b>AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2019 .....</b>	<b>27</b>
Einkommensteuer .....	28
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	28
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit .....	28
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit .....	29
Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	29

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	30
Sonstige Einkünfte .....	30
Sonderausgaben .....	30
Steuerermäßigung .....	30
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	30
Körperschaftsteuer.....	31
Internationales Steuerrecht.....	31
Gewerbesteuer .....	31
Umsatzsteuer .....	31
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	32
Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung.....	33

## **IM JAHR 2019 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE..... 35**

Einkommensteuer.....	36
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	36
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	36
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	37
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	37
Sonstige Einkünfte .....	38
Steuerfreie Einnahmen .....	38
Außergewöhnliche Belastungen .....	39
Einkommensteuertarif .....	39
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	39
Körperschaftsteuer.....	40
Umwandlungssteuerrecht.....	41
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht .....	41
Gewerbesteuer .....	41
Umsatzsteuer .....	41
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	42
Stromsteuer .....	43
Zollrecht .....	43
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	43

## IM JAHR 2020 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 45

Einkommensteuer.....	46
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	46
Einkünfte aus Gewerbebetrieb .....	46
Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....	48
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	48
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	49
Sonstige Einkünfte .....	50
Steuerfreie Einnahmen .....	50
Sonderausgaben.....	50
Außergewöhnliche Belastungen .....	50
Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.....	50
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	51
Körperschaftsteuer.....	51
Umwandlungssteuerrecht.....	51
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht .....	52
Gewerbesteuer .....	52
Umsatzsteuer .....	52
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	53
Grunderwerbsteuer .....	54
Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.....	54
Rennwett- und Lotteriesteuer.....	55
Gemeinnützigkeit .....	55
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	55

# VORWORT

Die Bedeutung der Fachgerichtsbarkeit für die Menschen in Deutschland wird häufig unterschätzt. Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs haben nicht nur Auswirkungen auf einige wenige Unternehmen oder einzelne Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sondern klären den Umfang der Besteuerung für nahezu alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland. So sind weit über die Hälfte der Bevölkerung der Bundesrepublik erwerbstätig und damit von den Entscheidungen des Lohnsteuersenats des Bundesfinanzhofs betroffen. Die Ertragsteuersenate entscheiden nicht nur über die Höhe der zu versteuernden Einkünfte, Werbungskosten und Betriebsausgaben, sondern auch über die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Altersvorsorge, die Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen in Krankheits- und Krisensituationen oder den Familienleistungsausgleich. Lieferungen und Leistungen werden mit der Umsatzsteuer belastet, so dass die Entscheidungen in diesem Bereich Auswirkungen auf den Preis haben, den Verbraucherinnen und Verbraucher zu zahlen haben.

Die Entscheidungen des vergangenen Jahres spiegeln diese Bandbreite der Tätigkeit des Bundesfinanzhofs wider. So bestätigte der Bundesfinanzhof das neue Reisekostenrecht, musste sich aber auch mit der Frage beschäftigen, ob ein unbelegtes Brötchen mit einem Heißgetränk als Frühstück zu werten ist. Für

die doppelte Haushaltsführung wurde entschieden, dass Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar sind, während der Umbau eines privat genutzten Badezimmers nicht im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann. Der Bundesfinanzhof stärkte das Ehrenamt, indem er entgegen der Auffassung des Finanzamts entschied, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter steuerlich grundsätzlich abziehbar sind. Im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich ging es um die Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung und die Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit volljähriger Kinder. Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ging es vor allem um die Konkretisierung der Steuerbefreiung für ein Familienheim.

Kaum eine Entscheidung hat im vergangenen Jahr aber so viel Aufsehen erregt wie das Urteil zum attac-Trägerverein. Hier entschied der Bundesfinanzhof, dass die allgemeinpolitische Betätigung nicht den Tatbestand der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung erfüllt. Diese Entscheidung beruhte auf einer seit vielen Jahren bestehenden Rechtsprechung, die auch vor dem Hintergrund der streng reglementierten Parteienfinanzierung zu beurteilen ist, während das Gemeinnützigkeitsrecht weder umfassende Transparenzverpflichtungen noch eine deutliche Begrenzung des steuerlich zu berücksichtigenden Spendenabzugs kennt. Es

fragt sich auch, ob die öffentliche Auseinandersetzung eine andere gewesen wäre, wenn die Entscheidung zu einem Pegida-Trägerverein ergangen wäre. Es ist letztendlich jedoch nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern der Politik, über die steuerliche Berücksichtigung allgemeinpolitischer, bürgerschaftlicher Betätigungen zu entscheiden. Als Reaktion auf diese Entscheidung erhielt der Bundesfinanzhof zahlreiche Zuschriften und E-Mails beleidigenden und aggressiven Inhalts, die jede inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Urteil vermissen ließen. Die Verrohung des Umgangs mit den Institutionen des Rechtsstaats ist ein Phänomen der jüngeren Zeit, das sich nicht auf den Bundesfinanzhof beschränkt und nachdenklich stimmt.

Der Bundesfinanzhof ist zugleich Teil des europäischen Rechtsprechungsverbundes. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, in dem bei zahlreichen Abgrenzungsfragen der Gerichtshof der Europäischen Union eingeschaltet werden musste. Die Vorlagen an den Gerichtshof betrafen unter anderem die Umsatzbesteuerung einer medizinischen Hotline, die Umsatzsteuerpflicht einer Schwimmschule, den Vorsteuerabzug für Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen oder den Apothekenrabatt. Das europäische Recht wirkt sich überdies bei den Ertragsteuern aus, was sich an der Vorlage des Bundesfinanzhofs an den EuGH über den Beihilfecharakter der Steuerbegüns-

tigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften zeigt. Das Zusammenwirken nationaler und supranationaler Gerichte wird sich in Zukunft fortsetzen und bewähren müssen.

Auch im laufenden Jahr ist mit wichtigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu rechnen. Fragen der doppelten Haushaltsführung stehen ebenso an wie eine Entscheidung zu der Frage, ob es sich bei der schwarzen Kleidung eines Trauerredners um eine typische Berufskleidung handelt oder ob die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber eines Paketzustelldienstes zu Arbeitslohn bei den Fahrern führt. Die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse oder die Beschränkung der rückwirkenden Auszahlung von Kindergeld auf die letzten sechs Monate vor Antragstellung betreffen viele Bürgerinnen und Bürger. Auch das Gemeinnützigkeitsrecht wird wieder eine Rolle spielen, wenn die Angemessenheit des Geschäftsführergehalts bei gemeinnützigen Organisationen oder die Gemeinnützigkeit eines Vereins zu prüfen ist, der den Zweck der Kinder- und Jugendhilfe hauptsächlich durch die Organisation und Durchführung von betreuten Jugendreisen verwirklicht. Schließlich erreicht die Digitalisierung immer häufiger die Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit. Im Streit stehen zum Beispiel die Vorlage elektronischer Aufzeichnungen bei Einnahmen-Über-



schussrechnungen, die Pfändung der Ansprüche aus Internet-Domainverträgen oder die Zumutbarkeit der elektronischen Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Der Bundesfinanzhof sieht seine Aufgabe vor allem in der zeitnahen Erledigung anhängiger Rechtsstreitigkeiten. So beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Nichtzulassungsbeschwerden sieben Monate und damit nur unwesentlich länger als im vergangenen Jahr. Die Verfahrensdauer bei den Revisionsverfahren liegt unverändert bei 20 Monaten. Dies ist weniger auf die lange Bearbeitungsdauer als darauf zurückzuführen, dass der Austausch der Schriftsätze zwischen den Beteiligten einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt. Vorrang hat die Bearbeitung älterer Verfahren, was sich daran zeigt, dass nur noch 100 der zum Jahresende offenen Verfahren und damit nur 5,8 % vor 2018 eingegangen sind. Die Erfolgsquote aus Sicht der Steuerpflichtigen ist bei den Revisionen mit 40 % und bei den Nichtzulassungsbeschwerden mit 17 % unverändert hoch.

Die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs stößt auf reges Interesse von Besuchergruppen. Im vergangenen Jahr haben 91 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen, Führungen und Informationsgesprächen teilgenommen. Die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs pflegen den Gedankenaustausch mit ausländischen Gerichten über Steuerrechtsfragen. 2019 besuchten der Österreichische Verwaltungs-

gerichtshof und das Schweizerische Bundesgericht den Bundesfinanzhof; eine Delegation des Bundesfinanzhofs führte in Budapest Gespräche mit der Ungarischen Kurie, dem obersten Gericht Ungarns. Hervorzuheben ist auch der Moot Court Wettbewerb, der sich bei Studierenden des Steuerrechts großer Beliebtheit erfreut. Der Bundesfinanzhof will die Öffentlichkeit aktuell und zeitgemäß an seiner Tätigkeit teilhaben lassen und hat dafür das Design seiner Website neu gestaltet; der überarbeitete Internetauftritt geht in Kürze online.

München, im Februar 2020



Prof. Dr. h.c. Mellinghoff

# **ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**

## RECHTSPRECHUNG

### Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 2.334 Verfahren erledigt. Dem gegenüber steht die Zahl der eingegangenen Fälle (2.245).

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2019 gemindert und liegt nun bei 1.730.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2019 bei neun Monaten (nach sieben Monaten im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 20 Monaten (ebenso wie im Vorjahr).

Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich sieben Monate (nach sechs Monaten im Vorjahr).

Leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2019 für alle Verfahren 20 % gegenüber 18 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 40 % (46 % in 2018), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 17 % (nach 12 % in 2018).

Auch im Berichtsjahr 2019 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. So sind nur noch 100 der zum Jahresende offenen Verfahren (5,8 %) vor 2018 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

## WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

### Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs besitzt einen der umfangreichsten Buchbestände zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende 2019 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von über 170.000 Medieneinheiten (darunter 674 laufende Loseblattausgaben sowie 534 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2019 auf 2.381 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2019 601 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

## Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.622 Rechtsprechungsdokumente (532 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 968 Entscheidungen der Finanzgerichte, 122 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.695 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.Ä. für ein Rechtsinformationssystem aufbereitet. Ferner wurden 517 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 15 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 150 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende 2019 waren rund 70.350 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 65.170 Entscheidungen der Finanzgerichte in einer Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 138.350 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in einer Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 72 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie ca. 220 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

### Fachgespräche und -besuche 2019

Am 24. Januar empfing der Bundesfinanzhof eine Delegation aus Turkmenistan, die sich über Funktion und Arbeitsweise des Gerichts informierte.

Zum siebten Mal fand am 26. März ein steuerrechtswissenschaftliches Symposium im Bundesfinanzhof statt, an dem zahlreiche Ordinarien steuerrechtlicher Lehrstühle aus Deutschland und Österreich sowie die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs teilnahmen.

Die Mitglieder der Deutschen Vereinigung für internationales Steuerrecht (International Fiscal Association – IFA) kamen am 21. Mai zu Abendvorträgen und Fachgesprächen im Bundesfinanzhof zusammen.

Am 27. Mai besuchte eine Delegation aus Japan den Bundesfinanzhof, um sich über Funktionsweise und Arbeitsabläufe des Gerichts zu unterrichten.

Am 17. und 18. Juni setzte sich die langjährige Tradition des Gedankenaustauschs zwischen Mitgliedern des österreichischen Verwaltungsgerichts und Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs in München fort.

Vom 3. bis 5. Juli trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des

Bundes (Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht) zu ihrer jährlichen Arbeitstagung auf Einladung des Bundesfinanzhofs. Aus diesem Anlass gab die Bayerische Staatsregierung einen Empfang.

Eine Delegation des Bundesfinanzhofs hat der Ungarischen Kurie, dem obersten Gericht Ungarns mit Sitz in Budapest, am 9. und 10. Juli zwecks fortgesetzten Erfahrungsaustauschs einen Gegenbesuch abgestattet.

Am 6. September hat die Staatsekretärin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Margaretha Sudhof dem Bundesfinanzhof ihren Antrittsbesuch abgestattet.

Der Bundesfinanzhof empfing am 9. Oktober das Präsidium des Deutschen Steuerberaterverbands.

Schließlich trafen sich am 7. und 8. November Mitglieder des Schweizerischen Bundesgerichts und des Bundesfinanzhofs zu regelmäßig stattfindenden Fachgesprächen im Bundesfinanzhof.

### 8. Moot Court

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat am 10. und 11. Oktober zum achten Mal der sogenannte Moot Court zum

Steuerrecht im Bundesfinanzhof stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“ Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studienteams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz, den das Team der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft in Hamburg errungen hat, war mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

### **Informationsbesuche**

Im Berichtsjahr haben 91 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Vielfach handelte es sich um Studierende, Referendarinnen und Referendare, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie um Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

# **GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN**



## DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2019 AUF EINEN BLICK

<b>Anhängige Fälle am 1. Januar 2019</b>		<b>1.819</b>
<b>Eingänge</b>		
Revisionen	478	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.226	
sonstige Beschwerden	163	
Entschädigungsklagen und sonstige Klagen	9	
Erinnerungen	57	
Anhörungsrügen	105	
sonstige Verfahrenssachen	207	
Verfahren Großer Senat	0	
		2.245
Insgesamt anhängig		4.064
<b>Erledigungen</b>		
Revisionen	548	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.265	
sonstige Beschwerden	152	
(Entschädigungs-)Klagen	9	
Erinnerungen	63	
Anhörungsrügen	105	
sonstige Verfahrenssachen	192	
Verfahren Großer Senat	0	
		2.334
<b>Anhängig blieben am 31. Dezember 2019</b>		<b>1.730</b>

**HISTORISCHER ÜBERBLICK**

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Entwicklung über einen längeren Zeitraum.

<b>Jahr</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>	<b>unerledigte Verfahren</b>
1952	1.538	1.261	977
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.09.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
<b>2019</b>	<b>2.245</b>	<b>2.334</b>	<b>1.730</b>

## EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER EINGÄNGE IM JAHR 2019

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2019	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2019
Revisionen	910	339	478	201	1.388
Nichtzulassungs- beschwerden	767	65	1.226	93	1.993
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	15	1	38	5	53
andere	26	1	125	3	151
Entschädigungs- klagen	4	0	6	0	10
sonstige Klagen	0	0	3	0	3
Erinnerungen	17	0	57	0	74
Anhörungsrügen	26	0	105	0	131
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	8	0	24	0	32
andere	46	0	183	1	229
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.819</b>	<b>406</b>	<b>2.245</b>	<b>303</b>	<b>4.064</b>

**AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN**

<b>Art der Abgabe</b>	<b>eingegangen</b>	<b>insgesamt anhängig</b>
Einkommensteuer	178	563
Kindergeld	43	93
Körperschaftsteuer	39	116
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	24	73
Umwandlungssteuerrecht	3	9
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbsteuerermessbetrag	18	66
Bewertung	8	35
Erbschaft- und Schenkungsteuer	22	65
Grundsteuerermessbetrag	0	1
Grunderwerbsteuer	13	39
Investitionszulage	0	3
Kraftfahrzeugsteuer	7	11
Umsatzsteuer	74	192
Steuerberatungsrecht	0	2
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	26	58
Verfahrensrecht (AO/FGO)	16	43
Sonstige	7	19
<b>Summe</b>	<b>478</b>	<b>1.388</b>

## AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	583	895
Kindergeld	111	165
Körperschaftsteuer	65	111
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	21	40
Umwandlungssteuerrecht	6	6
Eigenheimzulage	1	1
Gewerbsteuerermessbetrag	36	49
Bewertung	10	24
Erbschaft- und Schenkungsteuer	23	67
Grundsteuerermessbetrag	2	2
Grunderwerbsteuer	18	36
Investitionszulage	6	14
Kraftfahrzeugsteuer	13	21
Umsatzsteuer	181	302
Steuerberatungsrecht	15	25
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	31	72
Verfahrensrecht (AO/FGO)	71	122
Sonstige	33	41
<b>Summe</b>	<b>1.226</b>	<b>1.993</b>

## AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtiger	1.942
Verwaltung	303
<b>Summe</b>	<b>2.245</b>

## EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2019

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Revisionen	548	212
Nichtzulassungsbeschwerden	1.265	100
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	44	6
andere	108	3
Entschädigungsklagen	9	0
sonstige Klagen	0	0
Erinnerungen	63	0
Anhörungsrügen	105	0
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	25	0
andere	167	0
Verfahren Großer Senat	0	0
<b>Summe</b>	<b>2.334</b>	<b>321</b>

Im Laufe des Jahres 2019 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

## AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	13	410
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	3	11
unbegründet	216	478
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	62	37
begründet	230	162
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	110	28
Zurücknahmen	48	190
Vorlagebeschlüsse	16	
Sonstige	25	25
<b>Summe</b>	<b>548</b>	<b>1.265</b>

### Aufgliederung der Erledigungen

Hinsichtlich des Verhältnisses Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Revisionen / Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Erfolgsquote bei den Revisionen aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 40% (Vorjahr 46%), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 17% (Vorjahr 12%).

### Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 90 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

<b>Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:</b>		
unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 15)	601	= 30,2 %
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 100)	953	= 47,9 %
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 64)	208	= 10,4 %
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 81)	229	= 11,5 %
<b>Summe</b>	<b>1.991</b>	<b>= 100,0 %</b>

### **Aufgliederung der Erledigungen**

Betrachtet man das Verhältnis Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen, sind von den 1.991 Entscheidungen 407 (20 % – im Vorjahr 18 %) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

### **Mündliche Verhandlungen**

Im Berichtsjahr 2019 wurde zu 231 Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bezogen auf die Gesamtzahl von 1.991 Entscheidungen wurde damit in 12 % der Fälle (Vorjahr 139 = 7 %) mündlich verhandelt.

### **Veröffentlichungen**

Von den im Jahr 2019 insgesamt 1.991 Entscheidungen sind 253 (= 13 %) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden.

Für den Bereich Rechtsprechung wurden 81 Pressemitteilungen herausgegeben.



**Verfahrensdauer**

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2019 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	20
Nichtzulassungsbeschwerden	7
<b>sämtliche Verfahren</b>	<b>9</b>

**AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN**

<b>von den unerledigten Verfahren am</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>01.01.2019</b>	<b>01.01.2020</b>
entfallen auf	(= 1.641)	(= 1.819)	(= 1.730)
2010	1	1	0
2011	0	1	0
2012	0	1	0
2013	1	0	0
2014	6	3	0
2015	84	16	0
2016	276	121	5
2017	1.273	369	95
2018		1.307	354
<b>2019</b>			<b>1.276</b>

## EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2019

	an- hängig im Jahr 2019	davon Finanz- verwal- tung	Erledi- gungen im Jahr 2019	davon Finanz- verwal- tung	un- erledigt im Jahr 2019	davon Finanz- verwal- tung
Revisionen	1.388	540	548	212	840	328
Nichtzulassungs- beschwerden	1.993	158	1.265	100	728	58
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	53	6	44	6	9	0
andere	151	4	108	3	43	1
Entschädigungsklagen	10	0	9	0	1	0
sonstige Klagen	3	0	0	0	3	0
Erinnerungen	74	0	63	0	11	0
Anhörungsrügen	131	0	105	0	26	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	32	0	25	0	7	0
andere	229	1	167	0	62	1
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>4.064</b>	<b>709</b>	<b>2.334</b>	<b>321</b>	<b>1.730</b>	<b>388</b>



# **AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2019**

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2019 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) verfügbar.

**EINKOMMENSTEUER****Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch  
Wohnungseigentümergeinschaft  
(Urteil vom 20.09.2018 IV R 6/16)  
PM Nr. 1

Steuerliches Aus für bedingungslose Firmenwa-  
gennutzung bei „Minijobs“ im Ehegattenbetrieb  
(Urteil vom 10.10.2018 X R 44–45/17)  
PM Nr. 8

Private Pkw-Nutzung im Taxigewerbe:  
Definition des Listenpreises bei Anwendung  
der 1 %-Regelung  
(Urteil vom 08.11.2018 III R 13/16)  
PM Nr. 10

Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteili-  
gungseinkünften einer Personengesellschaft  
(Urteil vom 06.06.2019 IV R 30/16)  
PM Nr. 46

Keine Rückstellung für Aufbewahrungs-  
kosten von Mandantendaten im DATEV-  
Rechenzentrum  
(Urteil vom 13.02.2019 XI R 42/17)  
PM Nr. 49

Rentenberater sind gewerblich tätig  
(Urteil vom 07.05.2019 VIII R 2/16)  
PM Nr. 52

BFH konkretisiert das steuerliche Abzugs-  
verbot für (Kartell-)Geldbußen  
(Urteil vom 22.05.2019 XI R 40/17)  
PM Nr. 60

Abzinsung von Verbindlichkeiten im Jahr 2010  
noch verfassungsgemäß  
(Urteil vom 22.05.2019 X R 19/17)  
PM Nr. 65

Passivierung von Filmförderdarlehen  
(Urteil vom 10.07.2019 XI R 53/17)  
PM Nr. 68

Vertrauensschutz bei nachträglichen  
Anschaffungskosten – Nachweis von  
Gesellschaftsforderungen  
(Urteil vom 02.07.2019 IX R 13/18)  
PM Nr. 75

**Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**

BFH stärkt Ehrenamt: Verluste aus nebenberuf-  
licher Tätigkeit als Übungsleiter sind steuerlich  
grundsätzlich abziehbar  
(Urteil vom 20.11.2018 VIII R 17/16)  
PM Nr. 24

Keine Tarifbegünstigung bei Realteilung mit  
Verwertung in Nachfolgesellschaft  
(Urteil vom 15.01.2019 VIII R 24/15)  
PM Nr. 40

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug für Umbau des privat genutzten Badezimmers  
(Urteil vom 14.05.2019 VIII R 16/15)  
PM Nr. 47

Prüfingenieure üben eine freiberufliche Tätigkeit aus  
(Urteil vom 14.05.2019 VIII R 35/16)  
PM Nr. 54

### **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**

„Sensibilisierungswoche“ als Arbeitslohn  
(Urteil vom 21.11.2018 VI R 10/17)  
PM Nr. 18

Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten  
(Urteil vom 16.01.2019 VI R 24/16)  
PM Nr. 27

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar  
(Urteil vom 04.04.2019 VI R 18/17)  
PM Nr. 35

BFH bestätigt neues Reisekostenrecht  
(Urteil vom 04.04.2019 VI R 27/17)  
PM Nr. 43

Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung kein Arbeitslohn  
(Urteil vom 09.05.2019 VI R 28/17)  
PM Nr. 51

Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück  
(Urteil vom 03.07.2019 VI R 36/17)  
PM Nr. 58

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Knock-Out-Zertifikaten  
(Urteil vom 20.11.2018 VIII R 37/15)  
PM Nr. 14

Keine Anfechtung der Kapitalertragsteuer – Anmeldung nach Einkommensteuerfestsetzung  
(Urteil vom 20.11.2018 VIII R 45/15)  
PM Nr. 20

Kapitalertragsteuer bei dauerdefizitärer kommunaler Eigengesellschaft  
(Urteil vom 11.12.2018 VIII R 44/15)  
PM Nr. 31

Abgeltungsteuer: Frist für Antrag auf Regelbesteuerung gilt auch bei nachträglich erkannter verdeckter Gewinnausschüttung  
(Urteil vom 14.05.2019 VIII R 20/16)  
PM Nr. 53

Stückzinsen nach Einführung der Abgeltungssteuer  
(Urteil vom 07.05.2019 VIII R 22/15)  
PM Nr. 57

Unzulässigkeit des steuerlichen Querverbands wirkt auch bei Beteiligung einer Gebietskörperschaft an einer Mitunternehmerschaft

(Urteil vom 26.06.2019 VIII R 43/15)

PM Nr. 61

Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters nach Einführung der Abgeltungsteuer

(Urteil vom 06.08.2019 VIII R 18/16)

PM Nr. 74

### **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Besondere Ereignisbeteiligung beim Eintritt in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft

(Urteil vom 25.09.2018 IX R 35/17)

PM Nr. 2

Sachverständigengutachten zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete

(Urteil vom 10.10.2018 IX R 30/17)

PM Nr. 6

### **Sonstige Einkünfte**

Verspätungsgeld für nicht fristgerecht übermittelte Rentenbezugsmitteilungen rechtmäßig

(Urteil vom 20.02.2019 X R 28/17)

PM Nr. 39

Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG

(Urteil vom 23.07.2019 IX R 28/18)

PM Nr. 59

### **Sonderausgaben**

Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten mit Spendenaufgabe

(Urteil vom 15.01.2019 X R 6/17)

PM Nr. 15

Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer-Erstattungsüberhang

(Urteil vom 12.03.2019 IX R 34/17)

PM Nr. 45

### **Steuerermäßigung**

Steuerermäßigung wegen Unterbringung in einem Pflegeheim

(Urteil vom 03.04.2019 VI R 19/17)

PM Nr. 33

Keine Steuersatzermäßigung für Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld

(Urteil vom 12.03.2019 IX R 44/17)

PM Nr. 36

### **Familienleistungsausgleich (Kindergeld)**

Kindergeld bei neben der Ausbildung ausgeübter Erwerbstätigkeit

(Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18)

PM Nr. 13

Kindergeld: Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung bei einem bereits erwerbstätigen Kind

(Urteil vom 20.02.2019 III R 42/18)

PM Nr. 42

Anrechnung der polnischen Familienleistung  
„500+“ auf das deutsche Kindergeld  
(Urteil vom 25.07.2018 III R 34/18)

PM Nr. 79

## **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

EuGH soll über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften entscheiden  
(Beschluss vom 13.03.2019 I R 18/19)

PM Nr. 69 – Vergleiche dazu PM Nr. 8/2020:

BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand

## **INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Rechtsprechungsänderung zur sog. Sperrwirkung nach Art. 9 Abs. 1 OECD-MustAbk  
(Urteil vom 27.02.2019 I R 73/16)

PM Nr. 29

## **GEWERBESTEUER**

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling  
(Urteil vom 11.10.2018 III R 37/17)

PM Nr. 11

Beschluss des Großen Senats des BFH zur erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer  
(Beschluss vom 25.09.2018 GrS 2/16)

PM Nr. 16

Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei der Überlassung von Hotelzimmern an Reiseveranstalter

(Urteil vom 25.07.2019 III R 22/16)

PM Nr. 72

## **UMSATZSTEUER**

Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Hotline bei Gesundheitstelefon und Patientenbegleitprogrammen zweifelhaft

(Beschluss vom 18.09.2018 XI R 19/15)

PM Nr. 3

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Eisskulpturensammlung als Museum  
(Urteil vom 22.11.2018 V R 29/17)

PM Nr. 4

Geänderte Rechtsprechung zur Bruchteilsgemeinschaft im Umsatzsteuerrecht  
(Urteil vom 22.11.2018 V R 65/17)

PM Nr. 5

Vorsteuerabzug beim Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken  
(Beschluss vom 05.12.2018 XI R 44/14)

PM Nr. 12

„Nummer der Rechnung“ als formelle Voraussetzung eines Vorsteuervergütungsantrags  
(Beschluss vom 13.02.2019 XI R 13/17)

PM Nr. 25



Zweifel an der Umsatzsteuerpflicht einer  
Schwimmschule

(Beschluss vom 27.03.2019 V R 32/18)

PM Nr. 26

Abmahnungen im Bereich des Urheberrechts  
sind umsatzsteuerpflichtig

(Urteil vom 13.02.2019 XI R 1/17)

PM Nr. 28

EuGH-Vorlage: Vorsteuerabzug für Ausbau-  
maßnahmen an öffentlichen Straßen?

(Beschluss vom 13.03.2019 XI R 28/17)

PM Nr. 41

Fahrschulunterricht ist nicht umsatzsteuerfrei

(Urteil vom 23.05.2019 V R 7/19)

PM Nr. 50

Umsatzsteuerpflicht für Gutachtertätigkeit im  
Auftrag des Medizinischen Dienstes der

Krankenversicherung (MDK) zweifelhaft

(Beschluss vom 10.04.2019 XI R 11/17)

PM Nr. 56

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten

(Urteil vom 06.06.2019 V R 18/18)

PM Nr. 64

EuGH-Vorlage zum Apothekenrabatt im

Umsatzsteuerrecht

(Beschluss vom 06.06.2019 V R 41/17)

PM Nr. 71

Eingeschränkte Anwendung des ermäßigten  
Umsatzsteuersatzes bei gemeinnützigen

Einrichtungen

(Urteil vom 23.07.2019 XI R 2/17)

PM Nr. 76

Steuerfreie Veräußerung von Kapitallebens-  
versicherungen auf dem Zweitmarkt

(Urteil vom 05.09.2019 V R 57/17)

PM Nr. 78

EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerfreiheit

bei der Entwicklung und Vermittlung

von Versicherungsprodukten

(Beschluss vom 05.09.2019 V R 58/17)

PM Nr. 80

## **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für  
Familienheim

(Urteil vom 28.05.2019 II R 37/16)

PM Nr. 44

Zuwendung einer Schweizer Stiftung  
als Unterstützungsleistung unterliegt

nicht der Schenkungsteuer

(Urteil vom 03.07.2019 II R 6/16)

PM Nr. 63

Erbschaftsteuer: Nachversteuerung des  
Familienheims bei Eigentumsaufgabe

(Urteil vom 11.07.2019 II R 38/16)

PM Nr. 77

## **ABGABENORDNUNG/FINANZ- GERICHTSORDNUNG**

Kein allgemeinpolitisches Mandat für gemeinnützige Körperschaften: Bundesfinanzhof entscheidet gegen attac-Trägerverein  
(Urteil vom 10.01.2019 V R 60/17)  
PM Nr. 9

Besetzungsmangel bei Doppelpräsidentschaft in unterschiedlichen Gerichtszweigen  
(Beschluss vom 14.03.2019 V B 34/17)  
PM Nr. 17

Organ einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter sein  
(Urteil vom 23.10.2018 I R 54/16)  
PM Nr. 21

Maßgeblichkeit ausländischer Buchführungspflichten im deutschen Besteuerungsverfahren  
(Urteil vom 14.11.2018 I R 81/16)  
PM Nr. 22

Rechtsprechungsänderung zum Zuständigkeitswechsel bei Abrechnungsbescheiden  
(Urteil vom 19.03.2019 VII R 27/17)  
PM Nr. 34

Wiedereinsetzung bei Versendung von Schriftsätzen mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach  
(Beschluss vom 05.06.2019 IX B 121/18)  
PM Nr. 48

Riesterrente: Rückforderung von Altersvorsorgezulagen vom Zulageempfänger  
(Urteil vom 09.07.2019 X R 35/17)  
PM Nr. 55

Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses macht Sachpfändung rechtswidrig  
(Urteil vom 15.10.2019 VII R 6/18)  
PM Nr. 81



**IM JAHR 2019 EINGEGANGENE  
REVISIONEN VON BESONDEREM  
INTERESSE**

## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

#### **Verfassungsmäßigkeit der Höhe nicht abziehbarer Schuldzinsen (IV R 19/19):**

Schuldzinsen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abziehbar, wenn der Steuerpflichtige seinem Betrieb mehr entnimmt, als er an Gewinn erwirtschaftet und in den Betrieb eingelegt hat. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahmen ermittelt. Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase ist zu klären, ob eine Zinshöhe von 6 % für die Jahre 2013 bis 2016 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

#### **Rückstellung für Sammelpunkte**

**(IV R 20/19):** In den Shops eines Einzelhändlers erhalten Kunden Sammelpunkte auf den Wert ihres Einkaufs. Bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl gibt der Händler Rabatt-Gutscheine aus, die bei künftigen Einkäufen eingelöst werden können. Eine Auszahlung des Rabatts ist nicht vorgesehen. Hat der Händler für die Sammelpunkte und die Gutscheine Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden?

#### **Pensionsrückstellung: Barwert-Teilwert-Vergleich bei Alleingeschafter-**

**Geschäftsführer (XI R 9/19):** Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob auch bei Arbeitnehmern, die zwar nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen, deren Pensionsansprüche

aufgrund einer Entgeltumwandlung aber wegen vertraglicher Vereinbarungen unverfallbar sind, mindestens der Barwert der unverfallbaren künftigen Pensionsleistung zu passivieren ist.

#### **Pensionsrückstellung bei unwirksamem**

**Vorbehalt (IV R 21/19 und 22/19):** Erteilt ein Arbeitgeber eine Pensionszusage unter dem Vorbehalt, den Versorgungsbetrag unter Umständen zu mindern, darf eine Pensionsrückstellung nicht gebildet werden. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob etwas anderes gilt, wenn der Vorbehalt nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen unwirksam ist.

#### **Anschaffungskosten nennwertloser, nicht individualisierbarer Stückaktien**

**(IX R 18/19):** In dem Verfahren wird der Senat zu der Frage Stellung nehmen, wie bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns im Sinne von § 17 EStG die tatsächlichen Anschaffungskosten der vom Steuerpflichtigen veräußerten nennwertlosen, nicht individualisierbaren Stückaktien zu bestimmen sind.

### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

#### **Fahrtkosten eines Baumaschinenführers und eines Elektroinstallateurs (VI R 6/19**

**und 14/19):** Die Kläger, ein Baumaschinenführer (VI R 6/19) und ein Elektroinstallateur (VI R 14/19), fahren überwiegend mit dem eigenen Pkw zum Betrieb des Arbeitgebers, um von dort mit einem (Sammel-)Fahrzeug des Arbeitgebers zu den jeweiligen Einsatzorten zu

gelangen. Sie beehrten, die Aufwendungen für diese Fahrten nach Reisekostengrundsätzen in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer anzuerkennen. Das Finanzamt gewährte lediglich 0,30 € pro Entfernungskilometer (sog. Entfernungspauschale), da die Kläger nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hatten.

### **Schulhund als Werbungskosten**

**(VI R 15/19):** Eine Lehrerin erwarb einen Hund, den sie zum Therapiehund ausbilden ließ und unterrichtsbegleitend einsetzte. Vorausgegangen war ein Beschluss der Schulkonferenz, einen Therapiehund zur Umsetzung tiergestützter Pädagogik anzuschaffen. Die Lehrerin beehrt, die Anschaffungskosten des Hundes, dessen laufenden Unterhalt sowie die Kosten der Ausbildung zum Therapiehund als Werbungskosten abzuziehen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der Hund nicht nur beruflichen, sondern auch privaten Zwecken diene.

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

#### **Steuerlicher Verlust aus wertlosen Aktien**

**(VIII R 5/19):** Der Kläger war Inhaber von Aktien einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kapitalgesellschaft durchgeführt worden war, buchte die Depotbank die Aktien wegen Wertlosigkeit ersatzlos aus dem

Depot des Klägers aus. Der Bundesfinanzhof wird nun zu entscheiden haben, ob der daraus entstandene Verlust bei der Einkommensteuerfestsetzung des Klägers zu berücksichtigen ist.

### **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

#### **Werbungskostenabzug bei Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen**

**(IX R 11/19):** Der IX. Senat wird sich mit der Frage befassen, ob die bei der Übertragung eines Mietgrundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge einem Elternteil auf Lebenszeit zugesagten monatlichen Zahlungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

#### **AfA-Bemessungsgrundlage bei Erwerb von Anteilen an vermögensverwaltender Personengesellschaft**

**(IX R 22/19):** Die Prozessbeteiligten streiten darüber, ob beim Erwerb von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die anteilige Übernahme von Verbindlichkeiten der Personengesellschaft zu den Anschaffungskosten gehört, die grundsätzlich über die AfA als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

#### **Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage mit Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung**

**(IX R 26/19):** Das Verfahren betrifft die Frage, ob die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

(Kaufpreisaufteilung)“ zur Überprüfung einer im Kaufvertrag vorgenommenen Kaufpreisaufteilung auf Grundstück und Gebäude geeignet ist.

### Sonstige Einkünfte

#### **Veräußerung selbst genutzter Wohnung mit häuslichem Arbeitszimmer (IX R 27/19):**

Ist die Veräußerung einer selbst genutzten Wohnung auch insoweit kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, als ein Raum vom Veräußerer als häusliches Arbeitszimmer genutzt wurde?

#### **Zahlungen zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaft (X R 4/19):**

Durch den infolge einer Ehescheidung durchgeführten Versorgungsausgleich wird die Rentenanwartschaft gekürzt. Es stellt sich die Frage, ob Zahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk zur Wiederauffüllung der Rentenanwartschaft als vorweggenommene Werbungskosten oder als beschränkt abziehbare Sonderausgaben einzuordnen sind.

#### **Ausländisches Facharztstipendium**

**(X R 6/19):** Zu entscheiden ist über die Steuerbarkeit und Steuerpflicht von Leistungen aus einem Stipendium, die ein ausländischer Staat seiner Staatsangehörigen für die Tätigkeit als Gastärztin in Deutschland – mit dem Ziel, eine Facharztprüfung abzulegen – gewährt, um Wissenstransfer ins eigene Land zu fördern.

#### **Ertragsanteilsbesteuerung versus nachgelagerte Besteuerung (X R 20/19):**

Unterliegen die Steigerungsbeträge der sog. Höherversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf deren kapitalgedeckte Finanzierung ausschließlich der Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG? Gilt das Verbot doppelter Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und späteren Renteneinkünften auch für kapitalgedeckte Renten aus privaten Versicherungsverträgen?

#### **Ermittlung verfassungswidriger doppelter Besteuerung bei Altersrente (X R 33/19):**

Hier wird im zweiten Rechtsgang (Urteil des Bundesfinanzhofs im ersten Rechtsgang vom 21. Juni 2016, X R 44/14) zu entscheiden sein, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob im konkreten Einzelfall eine doppelte Besteuerung im Hinblick auf die früheren Altersvorsorgeaufwendungen und die späteren, darauf beruhenden Rentenbezüge eintritt. Ggf. wird der Senat auch zu den Folgen einer solchen doppelten Besteuerung Stellung nehmen müssen.

### Steuerfreie Einnahmen

#### **Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge für Profisportler (VI R 28/19):**

Die Klägerin nimmt mit ihrer Mannschaft am Profisport teil. Für die Beförderungszeiten im Mannschaftsbus zu auswärts stattfindenden Terminen zahlte sie Spielern und Betreuern

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b EStG). Das Finanzamt verneinte die Steuerfreiheit der Zuschläge, da diese nicht für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt worden seien.

### **Zahlungen eines Jugendwerks für Betreuung von Jugendlichen steuerfrei? (VIII R 13/19):**

Die Klägerin betreut in ihrem Mehrfamilienhaus traumatisierte Jugendliche, die in Pflegefamilien, Heimen, Großeinrichtungen oder geschlossenen Einrichtungen keine Aufnahme mehr finden. Hierfür erhält sie vom Jugendwerk für jeden Jugendlichen ein Tageshonorar, Ersatz für Sachkosten entsprechend dem Sozialhilfesatz sowie Taschengeld und Kleidergeld. Das Finanzamt unterwarf diese Einnahmen der Einkommensteuer. Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, es handele sich um steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG.

### **Außergewöhnliche Belastungen**

#### **Aufwendungen für nichteheliche Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastung**

**(VI R 2/19):** Der Kläger wohnte mit seiner damaligen nichtehelichen Lebensgefährtin, die noch studierte und „BAFöG“ erhielt, zusammen und trug den überwiegenden Teil der monatlichen Lebenshaltungskosten. Er begehrt, diese Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen (§ 33a EStG). Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab, weil der Kläger seiner Lebensgefährtin nicht gesetzlich unterhaltsverpflichtet und das

„BAFöG“ auch nicht mit Rücksicht auf seine Unterstützungsleistungen gekürzt worden sei.

### **Einkommensteuertarif**

#### **Überstundenvergütung für mehrere Jahre**

**(VI R 23/19):** Der Kläger erhielt im Rahmen eines Aufhebungsvertrags von seinem Arbeitgeber 330 Überstunden vergütet, die er über einen Zeitraum von drei Jahren geleistet hatte. Der Kläger begehrt, diese Vergütung als „außerordentliche Einkünfte“ (§ 34 EStG) mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern.

#### **Aufgedrängte Steuerermäßigung**

**(VIII R 2/19):** Für bestimmte Einkünfte kann unter besonderen Voraussetzungen eine Steuerermäßigung auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt werden (§ 34 Abs. 3 EStG). Die Ermäßigung kann der Steuerpflichtige aber nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. In dem Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob der Anspruch auf die Ermäßigung dadurch verbraucht wurde, dass diese in der Vergangenheit bereits einmal gewährt worden ist, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen und der Steuerpflichtige auch keinen Antrag gestellt hatte.

### **Familienleistungsausgleich (Kindergeld)**

#### **Ausbildungswilligkeit (III R 35/19):**

Der für Kindergeld zuständige Senat wird die Frage zu klären haben, ob die Ausbildungswilligkeit eines Kindes auch dann vorliegen kann, wenn



das Kind infolge einer Erkrankung daran gehindert ist, sich um eine Berufsausbildung zu bemühen.

#### **Ende des Hochschulstudiums (III R 40/19):**

Zu entscheiden ist, ob ein Hochschulstudium bereits mit der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder erst mit dessen schriftlicher Mitteilung beendet ist.

### **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

#### **Betriebsausgabenabzug für EU-Kartellbuße;**

#### **Einbeziehung von Erträgen aus Währungs-**

#### **sicherungsgeschäften in Anteilsveräuße-**

**rungsgewinn (I R 15/19):** Die EU-Kommission kann Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen und so wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder Beschlüsse und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sanktionieren. Ein Abzug der Geldbußen als Betriebsausgaben ist nur zulässig, soweit diese den rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen, wenn bei der Berechnung des Vorteils die darauf entfallende ertragsteuerliche Belastung berücksichtigt worden ist. Zu klären ist, ob die verhängte EU-Kartellbuße einen solchen Abschöpfungsteil enthält. Daneben geht es um die Einbeziehung von Erträgen aus Währungssicherungsgeschäften in die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Körperschaftsanteilen.

#### **Verluste aus Unlimited TurboBull Zertifi-**

**katen; Gebühren für verbindliche Auskunft (I R 24/19):** Verluste aus Termingeschäften dürfen grundsätzlich nicht mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Das Verfahren betrifft die Frage, ob Verluste aus sog. Unlimited TurboBull Zertifikaten zu diesen Termingeschäften gehören. Darüber hinaus ist die Abzugsfähigkeit von Gebühren für eine verbindliche Auskunft, die zur Vermeidung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer eingeholt wurde, zu klären.

#### **Organschaft bei fehlendem Bilanzausweis**

**des Anspruchs auf Verlustübernahme? (I R 37/19):** Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (sog. Ergebnisabführungsvertrag), ist das Einkommen der Kapitalgesellschaft dem anderen Unternehmen zuzurechnen. Der Bundesfinanzhof befasst sich mit der Frage, ob dies mangels tatsächlicher Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags dann nicht der Fall ist, wenn die Kapitalgesellschaft den gegen das andere Unternehmen bestehenden Anspruch auf Verlustübernahme nicht in ihrer Bilanz ausweist.

#### **Steuerliches Einlagekonto einer rechts-**

#### **fähigen, nicht steuerbefreiten Stiftung**

**(I R 42/19):** Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen auf einem besonderen Konto auszuweisen (steuerliches

Einlagekonto). Dies gilt sinngemäß für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen. Ist ein steuerliches Einlagekonto auch für rechtsfähige, nicht steuerbefreite Stiftungen zu führen?

## UMWANDLUNGSSTEUERRECHT

### **Rückwirkender Formwechsel (I R 13/19):**

Werden Personenhandelsgesellschaften in Kapitalgesellschaften formwechselnd umgewandelt, kann der sog. steuerliche Übertragungstichtag auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden. Gestritten wird darum, ob die Voraussetzungen für die Umwandlung zum Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses, zu dem die Personenhandelsgesellschaft keiner Tätigkeit mehr nachgegangen ist, oder des früheren Übertragungstichtags vorgelegen haben müssen.

## DOPPELBESTEuerung /

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

**Besteuerungsrecht für Rente aus deutscher Sozialversicherung (I R 17/19):** Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht für eine an einen deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Italien gezahlte Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, wenn die Rente nicht für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst gezahlt wird?

## GEWERBESTEUER

**Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen (III R 7/19):** In dem Verfahren ist zu

klären, ob die erweiterte gewerbesteuerrechtliche Kürzung für Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, auch bei unterjährigem Grundstückserwerb in Anspruch genommen werden kann.

### **Hinzurechnung von Aufwendungen für**

**Messestand (III R 15/19):** Zu entscheiden ist, ob Entgelte für die gelegentliche Anmietung von Messestandsflächen Miet- bzw. Pachtzinsen sind, die der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung unterliegen.

## UMSATZSTEUER

**Flüchtlinge (V R 1/19):** Der Bundesfinanzhof wird sich damit beschäftigen, ob Leistungen zum Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen umsatzsteuerpflichtig sind. Es wird auch darum gehen, ob es der Gleichheitsgrundsatz der Charta der Grundrechte der EU gebietet, die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie auf solche Tätigkeiten anzuwenden, die von einem gewerblichen Unternehmen erbracht werden, um Flüchtlingen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

### **Eigenverwaltung in der Insolvenz**

**(V R 14/19 und 19/19):** In zwei Verfahren wird sich der Bundesfinanzhof mit der Frage auseinandersetzen, wie in der Eigenverwaltung entstandene Umsatzsteuer zu qualifizieren ist. In der Sache V R 14/19 geht es darum, ob die im vorläufigen Insolvenzverfahren unter

Eigenverwaltung entstandene Umsatzsteuer als Insolvenzforderung zu beurteilen oder als Masseverbindlichkeit gegenüber dem späteren Insolvenzverwalter festzusetzen ist. Im Verfahren V R 19/19 ist zu prüfen, ob es für die Begründung von Masseverbindlichkeiten ausreicht, dass der vorläufig eigenverwaltende Schuldner – vergleichbar dem vorläufigen Insolvenzverwalter – während des Eröffnungsverfahrens Forderungen einzieht und dadurch Steuern entstehen.

**Vorsteuerberichtigung bei in Etappen errichteten Gebäuden (XI R 14/19):** Ein gemischt genutztes Gebäude wurde in mehreren Bauabschnitten hergestellt, wobei die bereits fertiggestellten Gebäudeteile vor der Fertigstellung der restlichen Gebäudeteile zur Erzielung von Umsätzen verwendet wurden. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob das Investitionsgut für die Vorsteuerberichtigung in mehrere Berichtigungsobjekte aufzusplitten ist.

**Regelsteuersatz für Verkauf von Backwaren zum Verzehr an Ort und Stelle (XI R 25/19):** In dem Fall wurden Backwaren in Bäckereifilialen verkauft, die in die Vorkassenzone von Supermärkten integriert waren. Zum Verzehr an Ort und Stelle wurde Mobiliar und Geschirr zur Verfügung gestellt, so dass die Vorinstanz entschied, die Umsätze unterlägen dem vollen Umsatzsteuersatz.

### **Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug einer Kurgemeinde (XI R 30/19):**

Zu klären ist, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden im Rahmen ihrer Kurbetriebe unternehmerisch tätig sind und ob die Kurtaxe umsatzsteuerbares Entgelt darstellt.

### **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

**Erbschaftsteuer-Pause vom 1. Juli bis zum 9. November 2016? (II R 1/19):** Das Bundesverfassungsgericht hatte das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz mit Urteil vom 17. Dezember 2014 für verfassungswidrig erklärt. Mit Rücksicht auf die Haushaltsplanung hatte es jedoch die Fortgeltung des Gesetzes angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Diese mit Rückwirkung zum 1. Juli 2016 erlassene Neuregelung wurde erst am 9. November 2016 verkündet. Ist dadurch eine Steuerpause entstanden?

**Zahlungen des Beschenkten an beeinträchtigte Vertragserben (II R 24/19):** In einem Ehegattentestament hatten Eheleute sich gegenseitig als Vorerben und ihre Kinder als Nacherben eingesetzt. Dennoch schenkte die Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes einem der Kinder ein Grundstück. Zur Abwendung von Herausgabeansprüchen leistete das Kind Zahlungen an seine Geschwister. Mindern diese Zahlungen die Schenkungsteuer?

**Steuerbefreiung für Familienheim bei unbebautem Grundstück? (II R 29/19):** Kinder können eine von ihren Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben, wenn sie diese nach dem Erbfall selbst nutzen und ihren Lebensmittelpunkt dort einrichten. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob sich die Steuerbefreiung auch auf ein angrenzendes, unbebautes Garten Grundstück, das unter einer eigenen Flur-Nummer im Grundbuch eingetragen ist, erstreckt.

## STROMSTEUER

**Stromsteuerentlastung für Unternehmen in Schwierigkeiten als unzulässige Beihilfe (VII R 28/19):** Die Beteiligten streiten darüber, ob der Anwendung der § 9b und § 10 StromStG im Jahr 2016 für Unternehmen in Schwierigkeiten das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU entgegenstand.

## ZOLLRECHT

**Zollwert bei nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen (VII R 2/19):** Der Senat wird sich mit der Frage befassen, ob bei der Einfuhr von Waren, die von einem verbundenen Unternehmen (hier: japanische Muttergesellschaft) bezogen wurden, der Zollwert bei nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen im Rahmen der Transaktionswertmethode herabzusetzen und zu viel gezahlter Zoll zu erstatten ist.

## ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT

**Prozesszinsen bei Aussetzung der Vollziehung (VII R 34/19):** Stehen einem Steuerpflichtigen, der eine Steuerforderung rechtshängig gemacht hat, Prozesszinsen für den Zeitraum zu, in dem ihm die entrichtete Steuer aufgrund eines während der Rechtshängigkeit ergangenen AdV-Beschlusses vorübergehend zurückgezahlt worden war?

**Unangekündigter Besuch vom Finanzamt (VIII R 8/19):** Die Klägerin, eine Unternehmensberaterin, hatte in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers geltend gemacht. Zur Überprüfung des Sachverhalts erschien ein Mitarbeiter des sog. Flankenschutzes des Finanzamts unangekündigt bei ihr. Der Beamte traf die Klägerin an, wies sich durch Vorlage eines Dienstausweises der Steuerfahndung aus und betrat ohne Widerspruch die Wohnung. Nun begehrt die Klägerin festzustellen, dass die Ortsbesichtigung rechtswidrig war.

**Bindung durch Mitteilung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen? (X R 16/19):** Es ist zu entscheiden, ob das Finanzamt ohne eigene Prüfungscompetenz verpflichtet ist, die Einkommensteuerfestsetzung aufgrund einer Mitteilung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zu ändern.

### **Änderung der Körperschaftsteuerbescheide aufgrund irriger Annahme der Umsatzsteuerpflicht (XI R 5/19):**

Das Finanzamt hatte die Umsatzsteuerbescheide im Einspruchsverfahren zugunsten der Klägerin geändert, da deren Tätigkeit als Versicherungsmaklerin umsatzsteuerfrei sei. Die Vorinstanz nahm an, dass die gleichzeitige Änderung der Körperschaftsteuerbescheide zuungunsten der Klägerin (Ansatz von Netto- statt Bruttoeinnahmen) auf § 174 Abs. 4 AO gestützt werden könne.

**IM JAHR 2020 ZU ERWARTENDE  
ENTSCHEIDUNGEN VON  
BESONDERER BEDEUTUNG**

## EINKOMMENSTEUER

### Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

#### Betriebsstätte bei Forstwirtschaft

**(VI R 17/18):** Der Bundesfinanzhof hat zu klären, ob ein Wald, den der Forstwirt lediglich einmal im Jahr aufgesucht hatte, bei den Einkünften aus Forstwirtschaft eine Betriebsstätte darstellt, so dass Fahrtkosten zwischen der Wohnung und dem mehrere hundert Kilometer entfernten Wald als Betriebsausgaben nur in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

### Einkünfte aus Gewerbebetrieb

**EXIST-Gründerstipendium eine Sonderbetriebseinnahme? (IV R 12/18):** Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) schlossen jeweils mit einer Universität einen Stipendiatenvertrag. Die danach zu zahlenden Mittel stammten aus dem Programm „EXIST-Gründerstipendium“, mit dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Gründungsvorhaben an Hochschulen fördert. Das Finanzamt behandelte die Stipendien als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter aus ihrer GbR-Beteiligung. Ob das Finanzgericht dem zu Recht entgegengetreten ist, wird zu entscheiden sein.

**Buchwertfortführung bei Anteilsübertragung und taggleicher Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen? (IV R 14/18):** In dem

Verfahren stellt sich die Frage, ob die Buchwerte fortzuführen sind, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt und funktional wesentliche Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens am selben Tag an Dritte veräußert. Das Finanzgericht hat dies unter der Voraussetzung bejaht, dass eine funktionsfähige Sachgesamtheit unentgeltlich übergeht und es nicht wirtschaftlich zur Zerschlagung des Betriebs kommt.

#### **Investitionsabzugsbetrag: Räumliche oder funktionale Betrachtung der Nutzung?**

**(IV R 16/18):** Zur Herstellung ihrer Ware benötigte die Klägerin Werkzeuge (Spritzgussformen). Diese ließ sie von einem Dritten anfertigen, der ein Subunternehmen in Italien einschaltete. Auch nachdem die Klägerin Eigentum an den Werkzeugen erworben hatte, verblieben jene in Italien. Sie wurden dort von einem Unternehmen genutzt, das Waren für die Klägerin produzierte. Mit der Begründung, es fehle an einer Nutzung der Werkzeuge in einer inländischen Betriebsstätte, versagte das Finanzamt Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbetrag.

**Schadensersatz wegen Prospekthaftung ein Veräußerungsgewinn? (IV R 20–24/18):** Die Kläger hatten in gewerblich tätige Filmfonds investiert. Wegen fehlerhafter Angaben im Emissionsprospekt erhielten sie in Zivilprozessen Schadensersatz zugesprochen. Zugleich wurden sie verpflichtet, die Beteiligung an der

Fondskommanditgesellschaft an die Schädigerin abzutreten. In den anhängigen Verfahren stellt sich die Frage, ob die Schadensersatzleistungen – etwa als Veräußerungsgewinn – der Einkommensteuer unterliegen.

**Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen (IV R 18/18 und 2/19):** Fremdwährungsdarlehen sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten, der sich aus dem Wechselkurs bei Darlehensaufnahme ergibt. Ist der Teilwert aufgrund eines Kursanstiegs voraussichtlich dauerhaft höher, kann dieser angesetzt werden. In zwei Verfahren geht es um die Bewertung von Darlehen in Schweizer Franken auf den 31. Dezember 2010 und die Frage, ob Teilwertzuschreibungen unabhängig von Gesamt- und Restlaufzeit vorgenommen werden können.

**Verlust aus Forderungsverzicht (IX R 9/18):** Die Beteiligten streiten darüber, ob und in welcher Höhe beim Gesellschafter der Verlust aus dem Verzicht auf eine gegen die GmbH gerichtete Darlehensforderung als nachträgliche Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG oder als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist.

**Steuerbescheid nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Auflösungsverlust vor Liquidationsabschluss (IX R 27/18):** Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob das Finanzamt nach Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens über eine Insolvenzforderung einen Einkommensteuerbescheid erlassen darf, wenn sich im Abrechnungsteil ein Erstattungsbetrag ergibt. Dem Senat wird sich gegebenenfalls die Möglichkeit bieten, die Voraussetzungen, unter denen die Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts im Sinne des § 17 EStG ausnahmsweise vor Abschluss der Liquidation einer Gesellschaft möglich ist, zu konkretisieren.

#### **Vorlage elektronischer Aufzeichnungen bei Einnahmen-Überschussrechnung**

**(X R 8/18):** Der Kläger, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, wehrt sich gegen die Anordnung des Finanzamtes, in einer Außenprüfung elektronische Aufzeichnungen vorzulegen.

#### **Einbringung in Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und Übernahme von Verbindlichkeiten**

**(X R 18/18 und 19/18):** Zu entscheiden ist, ob ein Grundstück entweder aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen (gewerblicher Grundstückshandel) oder aus dessen Privatvermögen in das Gesamthandsvermögen einer neu gegründeten GmbH & Co. KG, deren Gesellschaftsanteile ausschließlich der Steuerpflichtige hält, eingebracht wurde. Sollte es sich um Betriebsvermögen gehandelt haben, stellt sich die Frage, in welcher Höhe durch die Einbringung ein Veräußerungsgewinn erzielt wurde bzw. in welchem Umfang das Buchwertprivileg greift.



### **Übernahme von Pensionsverpflichtungen durch Pensionsfonds (XI R 52/17 und 42/18):**

Bei Übertragung einer Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds ist eine Pensionsrückstellung aufzulösen; zugleich sieht § 4e Abs. 3 EStG einen wahlweisen Abzug der Leistungen an den Pensionsfonds vor. Zu klären ist, in welcher Höhe die Ausübung des Wahlrechts zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben oder zur Verteilung auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre führt und ob bei mehreren Pensionszusagen gegenüber einem Berechtigten ein einheitliches Finanzierungsendalter anzunehmen ist.

### **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**

#### **Volle Versteuerung der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die nur teilweise steuerlich geltend gemacht werden konnten**

**(VIII R 15/17 und 9/18):** Im Verfahren VIII R 9/18 wendet sich der Kläger gegen die volle Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw. Da er Aufwendungen für den Pkw wegen eingeschränkter betrieblicher Nutzung nur zu 25 % hatte als Betriebsausgaben abziehen können, dürfe auch der Veräußerungsgewinn nur zu 25 % besteuert werden. Im Verfahren VIII R 15/17 wehrt sich der Kläger gegen die volle Besteuerung des Gewinns aus der Entnahme eines häuslichen Arbeitszimmers, weil er Aufwendungen für dieses nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 2.400 € hatte abziehen können.

**Schwarze Kleidung als typische Berufskleidung (VIII R 33/18):** Aufwendungen für Kleidung sind in der Regel nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt. Stellen der schwarze Anzug, das schwarze Hemd, der schwarze Pullover sowie die schwarzen Schuhe eines hauptberuflichen Trauerredners und Trauerbegleiters typische Berufskleidung dar?

### **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

**Verwarnungsgelder wegen Falschparkens als Arbeitslohn (VI R 1/17):** Die Klägerin betreibt einen Paketzustelldienst, bei dem verschiedene Fahrer Pakete unmittelbar bei den Kunden abholen oder zustellen. Verwarnungsgelder wegen kurzfristigen Anhaltens in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen muss die Klägerin als Halterin der Fahrzeuge zahlen. Der Bundesfinanzhof hat darüber zu urteilen, ob die Zahlungen der Klägerin bei den Fahrern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

**Doppelte Haushaltsführung (VI R 3/18 und 24/18):** Ab welcher Dauer wird die aufgesuchte Bildungseinrichtung bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme zur ersten Tätigkeitsstätte, so dass die Kosten für eine Unterkunft am Ort der Bildungseinrichtung sowie Mehraufwendungen für Verpflegung nicht im Rahmen einer sogenannten doppelten Haushaltsfüh-

rung als (vorweggenommene) Werbungskosten berücksichtigt werden können?

### **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

#### **Zu versteuernder Zinsvorteil bei unverzinslicher Kaufpreisstundung (VIII R 3/17):**

Im Fall einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung unter nahen Angehörigen gegen Kaufpreisraten wird sich die Frage stellen, ob aufgrund der – an sich unverzinslichen – Stundung des (Teil-)Entgelts – dennoch – ein zu versteuernder Zinsvorteil des Veräußerers bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anzusetzen ist.

#### **Alleiniger Geschäftsführer einer GmbH als nahestehende Person (VIII R 5/17):**

Der Bundesfinanzhof wird entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG vorliegen, wenn der alleinige Geschäftsführer einer GmbH dieser ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt. Rechtsfolge wäre, dass nicht der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 %, sondern der allgemeine progressive Einkommensteuertarif anzuwenden ist.

**Nachträglicher Antrag auf Günstigerprüfung (VIII R 6/17):** Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG auch dann – nachträglich – gestellt werden kann, wenn die

Voraussetzungen der Norm erst durch einen Änderungsbescheid geschaffen wurden, und ob insoweit die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift erfüllt sein müssen.

#### **Verfassungswidrige Benachteiligung von Aktienverlusten? (VIII R 11/18):**

Der Bundesfinanzhof wird die Bestimmung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG alter Fassung einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen danach nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Der Kläger wendet ein, es sei kein verfassungsrechtlich anzuerkennender Grund ersichtlich, weshalb allein die Aktienverluste von der Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen ausgeschlossen sind.

#### **Verfassungsmäßigkeit der durch § 43 Abs. 18 KAGG angeordneten Rückwirkung (XI R 43/18):**

Gemäß § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG sind negative Aktiengewinne aus der Veräußerung von Sonder-Wertpapiervermögen außerbilanziell hinzuzurechnen. Entscheidende Frage des Verfahrens ist, ob § 43 Abs. 18 KAGG, der die Anwendung jener Vorschrift in der Fassung des Korb II-Gesetzes auf noch nicht bestandskräftige Festsetzungen anordnet, für den Veranlagungszeitraum 2003 eine verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung entfaltet.

## Sonstige Einkünfte

### „X-Stipendium“ für Arzt in Weiterbildung

**(IX R 33/18):** Der Bundesfinanzhof wird klären, ob das sog. „X-Stipendium“, das einem Arzt, der sich in Weiterbildung zum Facharzt befindet, mit dem Ziel der Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung gewährt worden ist, den sonstigen Einkünften zuzuordnen ist. Gegebenenfalls ist die Steuerfreiheit der Einnahme zu beurteilen.

**Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen (X R 35/18):** Sind die nach einer Verbeamtung erstatteten Rentenversicherungsbeiträge als steuerbare, aber steuerfreie Einnahme oder als negative Sonderausgabe zu behandeln?

## Steuerfreie Einnahmen

### Übungsleiterfreibetrag bei Pflege

**(VI R 9/18):** Gestritten wird darüber, ob die Vergütungen für Fahrer, die nebenberuflich für eine Einrichtung der teilstationären Tagespflege im Fahrdienst tätig sind, von der Einkommensteuer befreit sind.

## Sonderausgaben

**Sonderausgabenabzug bei Einzelveranlagung (III R 11/18):** Wie erfolgen der Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie die Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Ehegatten, die Einzelveranlagung und einen jeweils hälftigen Abzug beantragt haben?

**Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse (X R 16/18 und 30/18):** Der Bundesfinanzhof befasst sich mit der Frage, ob die von einer gesetzlichen Krankenkasse in einem Bonusprogramm überwiegend für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten gezahlten pauschalen Geldprämien als Beitragsrückerstattung den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge mindern.

## Außergewöhnliche Belastungen

**Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung (VI R 15/18):** Der VI. Senat hat Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung zu konkretisieren. Er wird klären, ob Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für einen Rechtsstreit wegen Umgangs und Rückführung der vom anderen Elternteil entführten Tochter nach Deutschland den Kernbereich menschlichen Lebens berühren. Folge könnte die Zwangsläufigkeit und damit Abziehbarkeit der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung sein.

## Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

### Abzugsfähige Handwerkerleistungen

**(VI R 4/18 und 7/18):** Für Handwerkerleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, kann die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen ermäßigt werden. In den Verfahren ist zu entscheiden, ob auch Handwerkerleistungen oder Teile hiervon, die

in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers ausgeführt werden, zu berücksichtigen sind.

### **Familienleistungsausgleich (Kindergeld)**

#### **Kindergeld bei ausländischem Anspruch**

**(III R 43/18):** Die Beteiligten streiten darüber, ob ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestehender Kindergeldanspruch auf das deutsche Kindergeld anzurechnen ist, wenn der in dem anderen Staat erwerbstätige Kindsvater das dortige Kindergeld nicht bezogen hat und daher faktisch keine Kumulierung von Ansprüchen vorliegt.

**Auszahlung des Kindergeldes (III R 66/18, 70/18, 18/19, 26/19, 33/19, 37/19, 38/19, 50/19 und 53/19):** Der III. Senat wird in mehreren Entscheidungen die Frage beantworten können, ob es zulässig ist, die rückwirkende Auszahlung von Kindergeld auf die letzten sechs Monate vor Antragstellung zu beschränken, wie es die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (V 22.2 DA-KG 2018) vorsieht.

### **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

#### **Gestaltungsmissbrauch anlässlich Verkaufs von Gesellschaftsanteilen (I R 52/17):**

Durch den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten kann das Steuerrecht nicht umgangen werden. Der Bundesfinanzhof wird entscheiden, ob die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen im Streitfall einen solchen

Gestaltungsmissbrauch darstellt. Dabei dürfte er auch das Verhältnis von allgemeinen zu speziellen Missbrauchsvermeidungsvorschriften zu beurteilen haben.

#### **Verdeckte Gewinnausschüttung**

##### **bei Sachspende an Stiftung (I R 16/18):**

Kann eine von § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG erfasste Sachspende (hier: wertvolle Kunstwerke) an eine Stiftung zugleich eine verdeckte Gewinnausschüttung sein?

#### **Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots**

##### **für Bankenabgabe (XI R 20/18):**

Für Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes (sog. Bankenabgabe) besteht ein Betriebsausgabenabzugsverbot. Der Bundesfinanzhof prüft, ob es verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

### **UMWANDLUNGSSTEUERRECHT**

#### **Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft (I R 2/18):**

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft einen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Auch das Verhältnis von allgemeinen zu speziellen Missbrauchsvermeidungsvorschriften wird zu behandeln sein.

## **DOPPELBESTEuerung / INTERNATIONALES STEUERRECHT**

### **Einbeziehung ausländischen Krankengelds in Ermittlung des Welteinkommens**

**(I R 3/18):** Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland werden auf Antrag grundsätzlich nur dann als (fiktiv) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen (sog. Wesentlichkeitsgrenze). Es stellt sich die Frage, ob von einem niederländischen Sozialversicherungsträger gezahltes Krankengeld in die Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze einzubeziehen ist.

### **Besteuerungsrecht nach Entwicklungshelferklausel (I R 15/18 und 17/18):**

Gestritten wird darüber, ob die Voraussetzungen der sogenannte Entwicklungshelferklausel in den Doppelbesteuerungsabkommen Tunesien (I R 15/18) und Tadschikistan (I R 17/18) bei sogenannter Mischfinanzierungen eines Entwicklungshilfeprojekts (Finanzierung teilweise aus deutschen öffentlichen und teilweise aus anderen Mitteln) erfüllt sind.

**Steuerabzugsverpflichtung für Übertragung von Know-how in Technologietransfervertrag (I R 18/18):** Zu entscheiden ist, ob eine deutsche Kapitalgesellschaft, der von einer ungarischen Kapitalgesellschaft Know-how zur Herstellung eines Wirkstoffs in einem

sogenannte Technologietransfervertrag entgeltlich übertragen wird, als Vergütungsschuldnerin zum Steuerabzug gemäß § 50a Abs.4 Satz 1 Nr.3 EStG alter Fassung verpflichtet ist.

**Besteuerung von Arbeitslohn bei Dreiecks-sachverhalten (I R 30/18):** Besteht ein deutsches Besteuerungsrecht für in der Schweiz erzielten Arbeitslohn eines in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, der eine Zweitwohnung in Frankreich unterhält?

## **GEWERBESTEUER**

### **Stückzinsen als Entgelt für Schulden**

**(III R 15/18):** Sind die während der Laufzeit eines Sachdarlehens über festverzinsliche Anleihen entstandenen Stückzinsen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb als Entgelte für Schulden hinzuzurechnen?

## **UMSATZSTEUER**

**Konzerte (V R 16/17 und 17/17):** In den Verfahren geht es um Veranstaltungen, bei denen in mehreren Räumen Musik verschiedener Stilrichtungen durch DJs dargeboten wird. Fraglich ist, ob es sich um Konzerte oder konzertähnliche Veranstaltungen mit der Folge handelt, dass die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, oder ob der Regelsteuersatz für Party- und Tanzveranstaltungen Anwendung findet.

**Entgeltminderung durch Sammelpunkte**

**(V R 42/17):** Kunden der Klägerin können bei ihren Einkäufen umsatzabhängige Punkte sammeln. Diese werden einem bei einem Drittanbieter geführten Kundenkonto gutgeschrieben und dürfen u.a. bei weiteren Einkäufen bei der Klägerin oder bei Partnerunternehmen an Zahlung statt eingelöst werden. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob und inwieweit solche Sammelpunkte die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer mindern.

**Betriebsstätte ohne eigenes Personal**

**(V R 20/18):** Ist eine im Inland gelegene Windkraftanlage eines Unternehmers mit Sitz im Ausland eine inländische Betriebsstätte, obwohl die Betriebsführung mit Fremdpersonal erfolgt und Strom nur an einen Abnehmer geliefert wird?

**Volkstheater (V R 39/18):** Ist die in einem Volkstheater gegenüber einem Besucher erbrachte, aus künstlerischen und kulinarischen Elementen bestehende Leistung umsatzsteuerfrei oder unterliegt sie dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz?

**Vorsteueraufteilung anhand von Nutzungszeiten (XI R 15/18):** Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob bei der Vermietung und Verpachtung von Räumen und medizinischen Geräten einer radiologischen Praxis die Vorsteueraufteilung gemäß § 15 Abs. 4 UStG anhand der (beabsichtigten) Nutzungszeiten

vorgenommen werden kann und ob bei Anwendung eines Umsatzschlüssels auf die Umsätze des gesamten Organkreises abzustellen ist.

**Organschaft bei Mehrheitsgesellschafter ohne Stimmrechtsmehrheit (XI R 16/18):**

Das Verfahren wird Gelegenheit bieten, zu den Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft Stellung zu nehmen. Im zu entscheidenden Fall verfügte der Mehrheitsgesellschafter nur über 50% der Stimmrechte. Dies erachtete die Vorinstanz als ausreichend, um eine finanzielle Eingliederung anzunehmen.

**„Mitgliedschaften“ zum verbilligten****Bezug von Waren in Bio-Supermärkten**

**(XI R 21/18):** Kunden eines Supermarkts konnten – vergleichbar mit dem System der BahnCard – gegen Zahlung eines monatlichen „Mitgliedsbeitrags“ ohne betragsmäßige Begrenzung verbilligt einkaufen. Der Bundesfinanzhof entscheidet über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung dieser „Mitgliedschaften“, insbesondere über den Steuersatz.

**ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER****Übergang von Vermögen auf Familienstiftung – Freibetrag und Steuerklasse**

**(II R 32/17):** Beim Übergang von Vermögen auf eine Stiftung werden Freibetrag und Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des entferntesten Berechtigten zum Erblasser oder

Schenker bestimmt. Ob dabei auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen ist, wird zu entscheiden sein.

#### **Umfang des jungen Verwaltungsvermögens (II R 8/18, 13/18, 18/18 und 21/18):**

Für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht eine Steuerbegünstigung. Von dieser Begünstigung ausgenommen war bis zum 30. Juni 2016 sog. Verwaltungsvermögen (z.B. Wertpapiere), das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen). Der II. Senat hat sich mit der Frage zu befassen, ob zum jungen Verwaltungsvermögen nur solches Vermögen zählt, welches innerhalb der Zweijahresfrist in das Betriebsvermögen eingelegt wurde, oder auch solches, das aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden ist.

#### **Schenkungsteuer bei Einladung zu gemeinsamer Luxuskreuzfahrt (II R 24/18):**

Der Kläger hat zusammen mit seiner Lebensgefährtin eine Weltreise unternommen. Die Reisekosten hat er allein getragen. In dem Verfahren ist zu klären, ob die Übernahme des Kostenanteils der Lebensgefährtin der Schenkungsteuer unterliegt.

## **GRUNDERWERBSTEUER**

**Änderung des Gesellschafterbestands einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft (II R 18/17):** Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt. Greift diese Fiktion eines Erwerbsvorgangs auch dann ein, wenn einer der Erwerber bereits zuvor mittelbar über eine GmbH an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt war?

## **BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT UND DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG**

#### **Prüfungsanordnung nach Mindestlohngesetz (VII R 34/18, 35/18 und 12/19):**

In den Verfahren ist zu klären, ob die Anwendung des Mindestlohngesetzes auf ein ausländisches (slowakisches und polnisches) Transportunternehmen mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist und ob die Zollbehörden Prüfungsanordnungen nach dem Mindestlohngesetz erlassen dürfen.

## RENNWETT- UND LOTTERIESTEUER

### Verfassungs- und Europarechtskonformität des Rennwett- und Lotteriegesetzes

**(IX R 20–21/18):** An den Bundesfinanzhof wurde die Frage herangetragen, ob die Besteuerung von Sportwetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz, die von Veranstaltern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Inland veranstaltet werden, verfassungs- und europarechtskonform ist.

## GEMEINNÜTZIGKEIT

### Angemessenheit des Geschäftsführergehalts bei gemeinnütziger Organisation

**(V R 5/17):** In dem Verfahren soll geklärt werden, ob durch – bei einer nach den Grundsätzen über die verdeckte Gewinnausschüttung durchgeführten Angemessenheitsprüfung festgestellte – zu hohe Geschäftsführergehälter ein Verstoß gegen die Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO vorliegt, der die Ab-erkennung der Gemeinnützigkeit rechtfertigt.

**Jugendreisen (V R 10/17):** Zu entscheiden ist, ob ein Verein, der Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten fördert, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, wenn er diesen Zweck hauptsächlich durch die Organisation und Durchführung von betreuten Jugendreisen verwirklicht. Dabei kommt es darauf an, ob die Veranstaltung von Kinder- und Jugendreisen in vollem Umfang einen Zweckbetrieb darstellt.

## ABGABENORDNUNG / VERFAHRENSRECHT

### Teilnahme der Gemeinde an Außenprüfung

**(III R 9/18):** Genügt § 21 Abs. 3 FVG als Ermächtigungsgrundlage für die Teilnahme einer Gemeinde an der Außenprüfung (hier: über Gewerbesteuer)? Ist für die Anordnung der Teilnahme das Finanzamt oder die Gemeinde zuständig?

### Zuständigkeit des Inkasso-Services der Bundesagentur für Arbeit (III R 21/18 und 36/19):

Seit März 2015 bearbeitet die Agentur für Arbeit bundesweit alle Inkasso-Fälle, die Kindergeld betreffen, zentralisiert. Ob die Behörde dabei auch für Stundungs- und Erlassanträge sachlich zuständig ist, wird zu klären sein.

### Pfändung der Ansprüche aus Internet-

**Domainvertrag (VII R 42/18):** Kann der Domainverwalter als Schuldner der Ansprüche aus einem Domainvertrag mit dem Vollstreckungsschuldner als Drittschuldner in Anspruch genommen werden? Ist das Leistungsverbot rechtswidrig, wenn es die Gesamtheit der Ansprüche aus dem Domainvertrag umfassen soll?

### Haftung des Steuerschuldners für Tabak-

**steuer (VII R 56/18 und 57/18):** Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob ein Steuerschuldner (hier: hinsichtlich Tabaksteuer) zugleich als Haftungsschuldner nach § 71 AO in Anspruch genommen werden kann.



**Unklarer Vorläufigkeitsvermerk (VIII R 12/17):**

Im Streitfall kommt es darauf an, ob ein sowohl auf § 165 Abs. 1 Satz 1 AO als auch auf dessen Satz 2 gestützter Vorläufigkeitsvermerk seine Gültigkeit verliert, wenn in einem nachfolgenden Änderungsbescheid die Vorläufigkeit zwar weiterhin auf die Sätze 1 und 2 gestützt, in den Erläuterungen zur Vorläufigkeit aber nur noch auf anhängige Musterverfahren im Sinne von Satz 2 Bezug genommen wird.

**Unzumutbarkeit elektronischer Erklärungsabgabe (VIII R 29/17):**

Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine „elektronische“ Abgabe der Einkommensteuererklärung verzichten, wenn diese für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Nach welchen Maßstäben sich die wirtschaftliche Unzumutbarkeit beurteilt, wird der Bundesfinanzhof entscheiden.

**Doppelverzinsung hinterzogener Steuern**

**(VIII R 18/18):** In dem Verfahren ist zu klären, ob und wie eine etwaige Doppelverzinsung durch Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Einkommensteuer und auf hinterzogene Vorauszahlungen für denselben Zeitraum vermieden werden kann.

**Bundesfinanzhof**

Ismaninger Straße 109 • 81675 München  
Telefon: 089/9231 0 • Telefax: 089/9231 201  
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Straßenbahn Linie 17 • Haltestelle „Bundesfinanzhof“

[www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)